



Übersicht der Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und das StaRUG

BITTE BEACHTEN SIE VORAB:

Nach den Überleitungsregelungen gibt es verschiedene Daten des Inkrafttretens der neuen Regelungen: 1. Oktober 2020, 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021.

1.

Die **Laufzeit** verkürzt sich für die **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren auf drei Jahre.

Maßgeblich für die Dauer der mit **Eröffnung des Verfahrens** beginnenden Laufzeit ist der **Eingang des Antrags bei Gericht**.

Mit den zusätzlichen Übergangsregelungen ergeben sich folgende Laufzeiten:

Antrag bis zum 16. Dezember 2019	6 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Dezember 2019 bis 16. Januar 2020	5 Jahre und 7 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Januar 2020 bis 16. Februar 2020	5 Jahre und 6 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Februar 2020 bis 16. März 2020	5 Jahre und 5 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. März 2020 bis 16. April 2020	5 Jahre und 4 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. April 2020 bis 16. Mai 2020	5 Jahre und 3 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Mai 2020 bis 16. Juni 2020	5 Jahre und 2 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Juni 2020 bis 16. Juli 2020	5 Jahre und 1 Monat mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Juli 2020 bis 16. August 2020	5 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 17. August 2020 bis 16. September 2020	4 Jahre und 11 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 17. September 2020 bis 30. September 2020	4 Jahre und 10 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 1. Oktober 2020	3 Jahre ohne Verkürzungsmöglichkeit

Bitte beachten Sie: Diese **Laufzeiten** gelten gem. § 287a InsO nur in einem **ersten ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Verfahren**. In weiteren Verfahren beträgt die Laufzeit nach bereits einmal erteilter Restschuldbefreiung **fünf Jahre**!



2. Der Schuldner hat in den **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren in der Restschuldbefreiungszeit nach Aufhebung des Hauptverfahrens gem. des neu gefassten § 295 Nr. 2 **Schenkungen zur Hälfte** und **Gewinne zum vollen Wert** herauszugeben. Der Schuldner kann **zum Insolvenzgericht** beantragen, dass er den Vermögenserwerb nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Schenkung, Gewinn) wegen geringem Wert nicht herauszugeben hat.
3. Verbraucherschuldner können **bis zum 31. März 2021** (Eingang bei Gericht) die **alten Verbraucherinsolvenzformulare** benutzen, wobei in der Abtretungserklärung (Anlage 3) vom Schuldner selbst die Abtretungsfrist von 6 auf 3 Jahre zu berichtigen ist. **Die neuen Formulare können hier abgerufen werden.**
4. Bei zwischen dem **31. Dezember 2020 und dem 30. Juni 2021** beantragten Verfahren kann der Verbraucherschuldner nach dem **Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen** innerhalb von **12 Monaten** einen Insolvenzantrag stellen. Die Frist des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO verlängert sich damit zwischen dem 31.12.20 und dem 30.6.21 um 6 Monate.
5. Der **selbstständige Schuldner** hat in den **ab dem 31. Dezember 2020** beantragten Verfahren gem. § 35 Abs. 3 InsO den Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung unverzüglich darüber zu informieren, ob er eine Selbstständigkeit aufnimmt oder fortführt. Der Schuldner kann den Insolvenzverwalter anfragen, ob er die **Selbstständigkeit freigibt**. Diese Anfrage hat der Insolvenzverwalter unverzüglich, **spätestens nach einem Monat** zu beantworten.
6. Der selbstständige Schuldner hat die bisher in § 295 Abs. 2 InsO geregelten Zahlungen in den ab dem 31. Dezember 2020 beantragten Verfahren nach dem neu eingefügten § 295a InsO zu leisten. Der Schuldner kann das Gericht um **Festsetzung des fiktiven Einkommens** bitten, das den Zahlungen gem. § 295a Abs. 1 InsO zugrunde liegt. Diesen Antrag kann **nur der Schuldner** stellen.
7. Wird dem Schuldner in einem **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren Restschuldbefreiung erteilt, so beträgt die **Sperrfrist** für die erneute Beantragung der Restschuldbefreiung gem. § 287a InsO jetzt 11 Jahre.
8. Gem. **§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG** können auch **gewerblich tätige natürliche Personen** die Instrumente des neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen **ab dem 1. Januar 2021** in Anspruch nehmen.
9. Gem. **§ 245a InsO** sind in den **ab dem 1. Januar 2021** beantragten Verfahren bei Bewertung des Insolvenzplans einer natürlichen Person im Zweifel seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan anzunehmen.
10. Die **Vergütungen der Insolvenzverwalter und Treuhänder** werden in den **ab dem 1. Januar 2021** beantragten Verfahren angehoben. Die Mindestvergütung des **Insolvenzverwalters** gem. § 2 Abs. 2 InsVV beträgt jetzt 1.400 €, die des **Treuhänders** gem. § 14 Abs. 3 InsVV 140 € pro Jahr.

18. März 2021,

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz
in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZUR ARBEITSGEMEINSCHAFT INSOLVENZRECHT UND SANIERUNG:

- Melden Sie sich jetzt zu unserem Rundbrief an: www.arge-insolvenzrecht.de/rundbrief
- Folgen Sie uns auf Twitter: @argeinso